

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

## Stiftung Bunttes Herz gGmbH

### § 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**Stiftung Bunttes Herz gGmbH**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.
- (3) Die Geschäftsführung ist befugt, den Verwaltungssitz an jeden beliebigen Ort im In- und Ausland zu verlegen, sofern die Gesellschafterversammlung dem mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt hat.

### § 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 angestrebten Ideale, insbesondere der im Artikel 22 (Recht auf soziale Sicherheit), Artikel 25 (Recht auf Wohlfahrt) und Artikel 26 (Recht auf Bildung) festgelegten Rechten und Freiheiten.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt insbesondere die nachfolgend genannten Zwecke:
- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe;
  - die Förderung der Altenhilfe;
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studierendenhilfe und des Jugendaustausches mit dem Ausland;
  - die Fürsorge für bestimmte Personengruppen, insbesondere Katastrophenopfer, Verfolgten und Flüchtlingen;
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der kleineren, regional engagierten freien Wohlfahrtspflege;
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Zwecke ist die Gesellschaft sowohl fördernd (im Sinne des § 58 Nr. 1 AO) als auch unmittelbar tätig.

- (5) Die Gesellschaft verwirklicht ihre gemeinnützigen Zwecke insbesondere durch Betätigung in folgenden Bereichen:
- a) Identifizierung, Förderung und Verbreitung erfolgreicher Projektpraxis im Bereich ihrer Satzungszwecke;
  - b) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Hilfe für seelisch und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche, Förderung der Freizeitgestaltung;
  - c) Aufbau und Pflege von lokalen Netzwerken, die Menschen in Notlagen identifizieren, die von der öffentlichen Wohlfahrtspflege „übersehen“ werden;
  - d) Förderung der Vernetzung lokaler Netzwerke;
  - e) Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, sowie anderer steuerbegünstigter Körperschaften;
  - f) die Beschaffung und die Zuwendung von Mitteln für ausländische Körperschaften, welche ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen;
  - g) Informationsveranstaltungen und Publikationen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck und die geförderten steuerbegünstigten Körperschaften dienen;
  - h) Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.
- (6) Die Gesellschaft verwirklicht ihre mildtätigen Zwecke insbesondere durch Betätigung in folgenden Bereichen:
- a) selbstlose Unterstützung von Menschen, die persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
  - b) selbstlose Unterstützung von Menschen, die wirtschaftlich bedürftig sind, d. h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung;
  - c) Hilfeleistungen an chronisch kranke, schwerkranke, behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien;
  - d) Unterstützung und die Vergabe materieller Hilfen für Personen in Not, insbesondere Opfern von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen;
  - e) Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung dieser mildtätigen Zwecke.
- (7) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des vorgenannten Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie darf hierzu – im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – Zweckbetriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.
- (8) Des Weiteren darf die Gesellschaft – im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

### § 3 Selbstlosigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafter sind als steuerbegünstigt anerkannt und verwenden diese Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (4) Mitgliedern der Organe und Gremien der Stiftung und im Auftrag der Stiftung ehrenamtlich tätigen Personen können Auslagenersatz nach § 670 BGB oder auch ein angemessener pauschalierter Auslagenersatz (z. B. auf der Basis der steuerlich geltenden Pauschalen für Reisekosten) gewährt werden. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder der Geschäftsführung, der Organe und Gremien sowie etwaiger „Besonderer Vertreter“ der Gesellschaft kann die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen; sie kann auch eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschaft kann ihre Mittel (Erträge, Spenden und Zuwendungen nach § 6 dieser Satzung) teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet, oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

#### **§ 4 Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Grundlage der Stiftungsarbeit ist das Bekenntnis aller für die Gesellschaft tätigen Menschen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zu den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte postulierten Rechte und Freiheiten aller Menschen.
- (2) Die Gesellschaft ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Die Gesellschaft wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Die Gesellschaft, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich in besonderem Maße zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein.
- (4) Die Gesellschaft fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (6) Die Gesellschaft steht für Fairness und Transparenz.

#### **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 25.000, – (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist in bar zu leisten und sofort fällig.
- (2) Das Stammkapital besteht aus 25.000 Anteilen zu je einem Euro. Ein Anteil entspricht einer Stimme.
- (3) Das Stammkapital wird in voller Höhe von dem Gesellschafter Helmut Graf, geboren am 21.12.1957, wohnhaft in 53177 Bonn, mit 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Geschäftsanteilen (Geschäftsanteile 1 bis 25.000) in Höhe von je 1,00 EUR (in Worten: ein Euro) übernommen.
- (4) Geschäftsanteile können nicht zusammengelegt werden. Im Falle einer Kapitalerhöhung dürfen lediglich Geschäftsanteile im Nennwert von 1,00 EUR (in Worten: ein Euro) ausgegeben werden.
- (5) Gesellschafter sind verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

#### **§ 6 Zuwendungen, Spenden**

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben aus Zuwendungen der Gesellschafter sowie aus Zuwendungen Dritter, einschließlich der Förderung aus öffentlichen Mitteln, falls mit diesen Zuwendungen keine satzungswidrigen Auflagen verbunden sind. Erträge der Gesellschaft dienen unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt (Zuführung von Rücklagen)

## **§ 7 Dauer / Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

## **§ 8 Auflösung, Aufhebung, Zweckfortfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

## **§10 Organe & Gremien der Gesellschaft**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Gesellschafterversammlung
  - b) die Geschäftsführung
- (2) Gremien der Gesellschaft ohne Organstellung sind:
  - a) das Kuratorium
  - b) der Wissenschaftliche Beirat
  - c) der Finanzbeirat
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gesellschaftsorgane oder Gremien beschließen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu Schirmherrn bzw. Schirmherrin und Stiftungsbotschafter bzw. Stiftungsbotschafterin berufen.

## §11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich und abschließend einem anderen Organ durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind. Namentlich obliegt der Gesellschafterversammlung die Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Änderung der Satzung der Gesellschaft
  - b) Maßnahmen der Kapitalerhöhung, Liquidation der Gesellschaft
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Bestellung des Steuerberaters und gegebenenfalls des Wirtschaftsprüfers
  - d) die Beschlüsse gemäß § 14 Abs. 5
  - e) die Berufung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
  - f) die Berufung des Geschäftsführers
  - g) die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums
  - h) die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats
  - i) die Berufung der Mitglieder des Finanzbeirats.
- (3) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung der Gesellschafter. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Versammlungen gefasst.
- (4) Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung ist jeder Geschäftsführer einzeln befugt. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen zu geschehen. Auf das Einschreibeverfahren kann verzichtet werden, wenn der Gesellschaft der Zugang der Einberufung durch den Gesellschafter schriftlich per Post oder per E-Mail bestätigt wird.
- (5) Die Gesellschafter können auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung zusammentreten, sofern alle Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären.
- (6) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch andere Gesellschafter vertreten lassen.

## § 12 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so kann nach Maßgabe der Regelung in § 11, Abs. 4 zu den gleichen Tagesordnungspunkten eine weitere Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der Einladung hingewiesen worden ist. Eine Vertretung gemäß § 11 Abs. 6 ist zulässig.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt – sofern nicht mit Stimmenmehrheit etwas anderes beschlossen wird – jährlich abwechselnd einer der Gesellschafter, zunächst der an Lebensjahren Älteste.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt; eine Änderung der Satzung der Gesellschaft sowie die Liquidation der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.

- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit dies gesetzlich zulässig ist und alle Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären - statt in einer Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe oder per E-Mail gefasst werden.
- (2) Die gemäß der Regelung in Absatz (1) gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in einer Niederschrift festzuhalten.

### **§ 14 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Festlegung der Ziele der Stiftung
  - b) jährlich aufzustellendes Budget,
  - c) Investitionen und Kreditaufnahmen, die das Budget überschreiten,
  - d) Einzelvorhaben, die nicht im Budget enthalten sind und den Betrag von 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro) übersteigen,
  - e) Abschluss oder Änderung von Dauermiet- und Pachtverträgen sowie von Leasingverträgen,
  - f) Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn dadurch die festgelegten Ansätze im Budget für Personalkosten um mehr als 10% überschritten werden oder wenn derartige Verträge ein Jahresbruttogehalt inkl. Prämien- und Provisionszahlungen begründen, das über der jeweiligen Sozialversicherungsgrenze liegt,
  - g) Alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (6) Die Geschäftsführung darf keinerlei Geschäfte und Handlungen vornehmen, die im Widerspruch zum gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft stehen und nicht im Einklang sind mit den Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 15 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium berät die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, wirkt bei der Präsentation der Stiftung in der Öffentlichkeit mit und unterstützt aktiv den Stiftungszweck.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr entsandt bzw. gewählt. Es sollen sachkundige Personen sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Zu Mitgliedern des Kuratoriums können natürliche und juristische Personen ernannt werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann auf Vorschlag des Kuratoriums besonders verdienstvolle Kuratoren zu „Ehrenkuratoren“ ernennen.
- (6) Das Kuratorium berät den Jahresabschluss und legt seine Stellungnahme der Gesellschafterversammlung vor deren Beschlussfassung vor.
- (7) Zur Teilnahme an Kuratoriumssitzungen sind alle Gesellschafter berechtigt.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen.
- (9) Das Kuratorium darf unbesetzt bleiben.

## **§ 16 Sitzungen des Kuratoriums**

- (1) Sitzungen des Kuratoriums sollen in der Regel zweimal jährlich stattfinden. Das Kuratorium ist ferner von dem Vorsitzenden zu einer Sitzung zu berufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt oder auf schriftlich zu begründendes Verlangen von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern. In letzterem Fall muss die Einladung innerhalb von zwei Wochen ergehen.
- (2) Die Einberufungen der Sitzungen des Kuratoriums, die Bestimmung der Tagesordnung und des Tagungsortes sind Sache des Vorsitzenden.
- (3) Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe von Zeit, Ort und einzelnen Punkten der Tagesordnung zu ergehen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (5) Das Kuratorium kann seine Beschlüsse schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder per E-Mail fassen, wenn dies bei Einladung angekündigt wurde.



## **§ 17 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Geschäftsführung beruft einen Wissenschaftlichen Beirat zu seiner Unterstützung. Dieser besteht aus bis zu vier Personen, die für die Dauer von zwei Jahren berufen werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat berät die Geschäftsführung und das Kuratorium in wissenschaftlichen Angelegenheiten. Der Wissenschaftliche Beirat ist vor allem der Weiterentwicklung und Evaluation der Tätigkeitsbereiche der Stiftung verpflichtet. Er erarbeitet Vorschläge zur inhaltlichen Profilierung und zur Sicherung der Qualität der Tätigkeit der Gesellschaft.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Geschäftsführung vorgeschlagen. Ihre Berufung erfolgt durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung.
- (4) Zur weiteren Regelung der Anzahl der Mitglieder, der Zusammensetzung und zu den Kompetenzen des Wissenschaftlichen Beirats kann eine Geschäftsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erlassen werden.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat darf unbesetzt bleiben.

## **§ 18 Finanzbeirat**

- (1) Die Geschäftsführung beruft einen Finanzbeirat zu seiner Unterstützung. Dieser besteht aus bis zu vier Personen, die für die Dauer von zwei Jahren berufen werden.
- (2) Der Finanzbeirat unterstützt die Gesellschaft in allen wesentlichen finanziellen Fragen, insbesondere bei der Vermögensverwaltung gemäß § 20.
- (3) Die Mitglieder des Finanzbeirats werden von der Geschäftsführung vorgeschlagen. Ihre Berufung erfolgt durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung.
- (4) Zur weiteren Regelung der Anzahl der Mitglieder, der Zusammensetzung und zu den Kompetenzen des Finanzbeirats kann eine Geschäftsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erlassen werden.
- (5) Der Finanzbeirat darf unbesetzt bleiben.

## **§ 19 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung.
- (3) Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf die Gesellschaft Rücklagen bilden und Mittel ihrem nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zuführen. In die freie Rücklage eingestellte sowie dem nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zugeführte Mittel dürfen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Verfolgung des Satzungszwecks verbraucht werden.
- (4) Die Gesellschafter haben weder Anspruch auf einen Jahresüberschuss noch auf einen Gewinnvortrag oder einen Bilanzgewinn.

- (5) Jeder Gesellschafter ist befugt, zu den normalen Geschäftszeiten die Räume der Gesellschaft zu betreten, Einblick in die Geschäftsbücher und in alle Geschäftsunterlagen zu nehmen, Abschriften zu fertigen und einen Abschluss daraus zu erstellen. Dieses Recht kann er auch auf seine Kosten durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten ausüben lassen.

## § 20 Vermögensverwaltung

Die Gesellschaft darf Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände erwerben, halten und verwalten und die hieraus erzielten Erträge zur selbstlosen Förderung ihres gemeinnützigen Zwecks verwenden. Die Vermögensanlage der Gesellschaft steht im freien Ermessen der Geschäftsführung.

## § 21 Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung

- (1) Verfügungen unter Lebenden über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Anspruch. Sie soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft sowie den Erhalt der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit bietet.
- (2) Ansprüche der Gesellschafter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind nicht an Dritte übertragbar.
- (3) Ein Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann eingezogen werden, wenn er der Einziehung zustimmt.
- (4) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig, wenn
- der Gesellschafter seine sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen gröblich verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt, oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. In diesem Fall scheidet der Gesellschafter mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus.
  - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in diesen vollstreckt wird, und die Pfändungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles aufgehoben werden;
  - über das Vermögen des Gesellschafters das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung gemäß §§ 889 ff. ZPO leistet oder wegen Verweigerung der Leistung Haftbefehl gegen ihn ergeht.
  - ein Gesellschafter verstirbt oder, wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder ein Verein ist, liquidiert wird.
  - ein Gesellschafter trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nach der 2. Aufforderung mehr als 3 Monate mit der Einzahlung von fälligen Stammeinlagen in Rückstand gerät.
- (5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Zwangseinziehung (vorstehend Absatz 4) kein Stimmrecht zu. Mit dem Einziehungsbeschluss ist gleichzeitig entweder eine Aufstockung der Nennbeträge der Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter oder die Bildung eines neuen Geschäftsanteils oder - soweit zulässig - die Herabsetzung des Stammkapitals zu beschließen, so dass die Summe der Geschäftsanteile mit dem Stammkapital der Gesellschaft auch nach der Einziehung übereinstimmt.
- (6) Liegt ein Grund für die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen

Zustimmung vor, dann kann die Gesellschaft statt der Einziehung verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 33 GmbHG ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.

- (7) Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 22 Bekanntmachungen, Stellung des Finanzamts**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft betreffen oder sonst wie die Steuerbegünstigung der Gesellschaft wegen Gemeinnützigkeit berühren könnten, dürfen nur beschlossen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, wenn das Finanzamt zuvor bestätigt hat, dass die beabsichtigte Satzungsänderung der Steuerbegünstigung der Gesellschaft wegen Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen wird.

## **§ 23 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 24 Salvatorische Klausel**

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

## **§ 25 Gründungskosten**

Die Gründungskosten in Höhe bis zu Euro 2.500 trägt die Gesellschaft.